

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: ja

VerschG § 12; VerschÄndG Art. 2 § 1

Die zeitlich zuerst erfolgte Todeserklärung gilt, wenn ein Verschollener sowohl durch den Beschluß eines deutschen Gerichts als auch durch eine in Deutschland anzuerkennende ausländische Entscheidung für tot erklärt worden ist und wenn beide Todeserklärungen dieselben Rechtswirkungen haben, abgesehen davon, daß jede von ihnen einen anderen Zeitpunkt für den mutmaßlichen Eintritt des Todes angibt.

BGH, Urt. v. 8. Januar 1965 - IV ZR 63/64 -

OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 63/64

URTEIL

Verkündet am
8. Januar 1965
Broeske,
Justizangestellte

in dem Entschädigungsrechtsstreit
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Freien und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, H [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Edgar H a [REDACTED], H [REDACTED] J [REDACTED],
c/o Firma F [REDACTED] & Co.,
2. Alfred H a [REDACTED], [REDACTED] Avenue, S [REDACTED],
C [REDACTED], U S A,
3. Paul (Pablo) H a [REDACTED], Casilla de C [REDACTED],
B [REDACTED], Argentinien,

als Erben nach John H a [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
u. [REDACTED] in [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 20. Dezember 1963 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

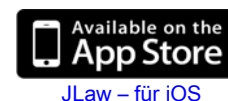
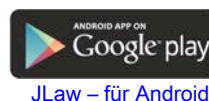
Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1884 in H[REDACTED] geborene Kaufmann John Ha[REDACTED] und seine am [REDACTED] 1880 in Ribeauvillé im Elsaß geborene Ehefrau waren beide jüdischer Abstammung. Ihre Kinder sind

Georg Ha[REDACTED], geb. am [REDACTED] 1910,
Edgar Ha[REDACTED], geb. am [REDACTED] 1911,
der Kläger zu 1),
Paul Ha[REDACTED], geb. am [REDACTED] 1914,
der Kläger zu 3), und
Alfred Ha[REDACTED], geb. am [REDACTED] 1916,
der Kläger zu 2).

John Ha[REDACTED] war Inhaber der Getreidegroßhandlung Oscar F[REDACTED] in H[REDACTED]. In den ersten Monaten des Jahres 1939 mußte John Ha[REDACTED] sein Geschäft aus Gründen rassistischer Verfolgung aufgeben. Er wanderte 1941 mit seiner Ehefrau nach Paris aus.

Am 16. Juli 1942 wurde John Ha[REDACTED] verhaftet und am 29. Juli 1942 von Drancy nach Auschwitz deportiert. Georg Ha[REDACTED] wurde im September 1942 und Hortense Ha[REDACTED] wurde im Juli 1944 nach Auschwitz verbracht. Von diesen Familienangehörigen fehlen seit den Deportationen jegliche Nachrichten. John Ha[REDACTED] war deutscher Staatsangehöriger von Geburt. Er hat auf die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verzichtet und die französische Staatsangehörigkeit nicht erworben.

Das Zivilgericht Seine hat John Ha[REDACTED] auf den 29. Juli 1942, Georg Ha[REDACTED] auf den 9. September 1942 und Hortense Ha[REDACTED] auf den 31. Juli 1944 für tot erklärt.

Durch Erbschein des Amtsgerichts Hamburg vom 20. April 1949 sind als Erben von John Ha[REDACTED] ausgewiesen: seine Witwe Hortense Ha[REDACTED] zu 1/4 und seine vier Söhne, darunter die Kläger zu 1) bis 3), zu je 3/16, als Erben von Georg Ha[REDACTED] seine Mutter Hortense zu 1/2 und seine drei Brüder, nämlich die Kläger, zu je 1/6, als Erben von Hortense Ha[REDACTED] ihre Söhne, die Kläger zu 1) bis 3), zu je 1/3.

Durch Beschluß vom 12. August 1963 hat das Amtsgericht Hamburg John Ha[REDACTED] mit Wirkung für Rechtsverhältnisse, die nach deutschem Recht zu beurteilen sind, und mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen gemäß Art. 2 § 1 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 für tot erklärt und gemäß Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 des genannten Gesetzes als Todeszeitpunkt das Ende des Jahres 1945 festgestellt. Der Beschluß ist rechtskräftig.

Durch Bescheid vom 18. Oktober 1960 hat die Beklagte den Klägern als Erben und Erbeserben wegen des Schadens, den John Ha[REDACTED] durch Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit erlitten hat, eine Kapitalentschädigung von 7.077 DM zuerkannt und dabei als Schadenszeit die Zeit vom 1. Februar 1939 bis zum 29. Juli 1942 angenommen.

Gegen den Bescheid vom 18. Oktober 1960 haben die Kläger rechtzeitig die vorliegende Klage erhoben. Sie sind der Ansicht, daß sie für die Zeit bis Ende April 1945 Entschädigung beanspruchen können, und sie haben vor dem Landgericht beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie eine weitere Kapitalentschädigung für den Berufschaden des Erblassers in Höhe von 5.868,40 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Durch Urteil vom 28. April 1961 hat das Landgericht die Beklagte verurteilt, an die Kläger weitere 172,60 DM zu zahlen, im übrigen jedoch die Klage abgewiesen.

Die Kläger haben Berufung, die Beklagte hat Anschlußberufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung der Kläger das Urteil des Landgerichts geändert und dahin gefaßt, daß die Beklagte verurteilt wird, an die Kläger weitere 5.868 DM zu zahlen. Die Anschlußberufung der Beklagten hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen. Die Beklagte hat Revision eingelegt, mit der sie wie im vorangegangenen Rechtszug Abweisung der Klage in vollem Umfang erstrebt.

Die Kläger haben beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß maßgeblicher Todestag des Erblassers John Ha[REDACTED] für die Bemessung der geltend gemachten Entschädigungsansprüche der 31. Dezember 1945 sei, der durch den Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 12. August 1963 festgestellt ist, und nicht der 29. Juli 1942, den das Zivilgericht Seine zuvor festgestellt hatte. Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt:

Die Todeserklärung des Erblassers durch das französische Gericht sei grundsätzlich anzuerkennen, dennoch müsse hier der von dem Amtsgericht Hamburg festgestellte spätere Todestag zugrunde gelegt werden. Die Todeserklärung durch das Amtsgericht Hamburg beruhe auf Art. 2 § 1 des Änderungsgesetzes. Sie sei nach dem Sinn des § 1 in einem zulässigen Verfahren und sachlich zu Recht ergangen. Voraussetzung für sie sei nicht, daß eine Todeserklärung durch ein ausländisches Gericht oder eine ausländische Behörde noch nicht erfolgt sei. Nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes sei es möglich, daß mehrere Todeserklärungen ergehen, die anzuerkennen seien. Die Gerichte und Behörden müßten die daraus folgenden Schwierigkeiten hinnehmen. Diese seien nicht unüberwindlich. Der Gesetzgeber wolle den Beteiligten gestatten, die Abwicklung ihrer Rechtsverhältnisse nach deutschem Recht zu ermöglichen, und ihnen die Vorteile der deutschen Gesetzgebung zuwenden. Dieser Gesichtspunkt gelte besonders für die Wiedergutmachungsgesetzgebung. Wenn eine ausländische und eine inländische Todeserklärung vorlägen, gehe die inländische vor. Die aus-

ländische Todeserklärung werde dann im Inland nur für den Bereich anerkannt, der von der inländischen Todeserklärung nicht erfaßt werde. Dabei sei es gleichgültig, ob die inländische Todeserklärung zeitlich früher oder später als die ausländische erfolgt sei.

Die Revision wendet sich mit Recht gegen diese Ansicht des Berufungsgerichts. Nach deutschem Recht ist es zwar möglich, daß eine Person, die nach ausländischem Recht durch eine auch in Deutschland anzuerkennende Entscheidung für tot erklärt worden ist, auch durch eine Entscheidung eines deutschen Gerichts für tot erklärt werden kann, insbesondere können auch ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose durch ein deutsches Gericht nach § 12 VerschG und Art. 2 § 1 VerschÄndG dann für tot erklärt werden, wenn die für tot zu erklärende Person bereits durch eine auch in Deutschland anzuerkennende ausländische Entscheidung für tot erklärt worden ist.

Daraus folgt aber nicht, daß die von dem deutschen Gericht ausgesprochene Todeserklärung stets der ausländischen vorgeht. Die gesetzliche Regelung läßt nicht, wie es das Berufungsgericht glaubt, die Absicht des Gesetzgebers erkennen, den Beteiligten die Abwicklung ihrer Rechtsverhältnisse nach deutschem Recht zu ermöglichen und ihnen die Vorteile der deutschen Gesetzgebung zuzuwenden. Diese auch von Raape in Staudinger/Raape EGBGB Art. 9 S. 119; IPR S. 192 vertretene Ansicht wird auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum nicht uneingeschränkt geteilt. Martin Wolff, IPR 3. Aufl. S. 98 Anm. 10 weist darauf hin, daß die Todeserklärung durch ein deutsches Gericht unangemessen sei, wenn bereits eine in Deutschland

anzuerkennende ausländische vorliege. Auch Brintzinger, JZ 1963, 537 Anm. 14, tritt dieser Ansicht nicht uneingeschränkt bei. Er weist auf die Möglichkeit von Einschränkungen hin. Ebenso wohl auch Arnold, Verschollenenrechtsrecht 1951, § 12 Anm. 17 letzter Absatz.

Nach dem Sinn des Gesetzes muß die zeitlich zuerst erfolgte Todeserklärung gelten, wenn ein Verschollener sowohl durch den Beschluß eines deutschen Gerichts als auch durch eine in Deutschland anzuerkennende ausländische Entscheidung für tot erklärt worden ist und wenn beide Todeserklärungen, abgesehen davon, daß jede von ihnen einen anderen Zeitpunkt für den vermutlichen Eintritt des Todes angibt, dieselben Rechtswirkungen haben. Denn der Sinn der Todeserklärung ist doch der: In vielen Fällen entsteht eine Unsicherheit für das Rechtsleben dadurch, daß der Beweis, ob jemand noch lebt oder verstorben ist, nicht geführt werden kann, und daß diese Ungewißheit auf die Dauer unerträglich ist. Die Rechtsordnung muß Wege eröffnen, um diese Ungewißheit zu klären. Diesem Zwecke dient die Todeserklärung im Wege eines rechtlich geordneten Verfahrens (so Staudinger-Coing, BGB, 11. Aufl. Bd. I § 146 Vorbem. 7 vor § 1 VerschGes.). Der Grundsatz der Priorität trägt dieser Bedeutung der Todeserklärung Rechnung, da nur so vermieden wird, daß die vorher bestehende Unsicherheit durch eine neue ersetzt wird.

Das deutsche Recht geht grundsätzlich davon aus, daß der Heimatstaat des Verschollenen die ausschließliche materielle und formelle Zuständigkeit für eine Todeserklärung hat. Es gilt das Personalstatut. Nur in Ausnahmefällen gilt das Wirkungstatut. Letzteres hat vornehmlich in § 12

Abs. 2 VerschG Ausdruck gefunden. Das Gesetz will aber mit dieser Bestimmung keinen Konflikt schaffen, sondern seine Absicht ist, einen Konflikt zu lösen. Der Zweck dieser Bestimmung ist folgender: In den Fällen, in denen nach dem Heimatstatut keine Todeserklärung möglich ist, die einer deutschen gleichwertig ist, in denen aber die nach deutschem Recht zu beurteilenden Rechtsverhältnisse eine Entscheidung darüber fordern, ob eine an dem hier belegenen Rechtsverhältnis beteiligte Person lebt oder verstorben ist, soll ermöglicht werden, daß die Todeserklärung durch ein deutsches Gericht mit beschränkter Wirkung ausgesprochen wird. Es besteht nicht nur kein Grund, sondern es würde geradezu zweckwidrig sein, eine deutsche Todeserklärung zu erwirken, wenn bereits eine ausländische vorliegt, die in Deutschland anerkannt wird und die dieselben Wirkungen wie die von einem deutschen Gericht ausgesprochene hat. Der Sinn des § 12 Abs. 2 VerschG ist es daher nicht, die in Deutschland bestehenden Rechtsverhältnisse grundsätzlich nach Maßgabe einer deutschen Todeserklärung und damit anders als nach Maßgabe der nach dem Heimatstatut maßgeblichen ausländischen Todeserklärung abzuwickeln. Auch der Gesetzgeber kann dem Antragsberechtigten mit dieser Bestimmung nicht die "Wohltat" haben erweisen wollen, deutsches Recht Anwendung finden zu lassen. Dafür besteht kein Grund, denn die Antragsberechtigten brauchen in dem Fall des § 12 Abs. 2 VerschG keine Beziehungen zum Deutschen Reich zu haben, die eine solche "Wohltat" rechtfertigen würden.

Mit § 12 Abs. 3 VerschG wird der antragsberechtigte Ehegatte bevorzugt. Dieses Vorzugsrecht ist aber nur gerechtfertigt, wenn er eine Todeserklärung im Ausland

nicht oder doch nur unter erschwerten Umständen erlangen kann. Es ist nicht der Sinn der Bestimmung, dem antragsberechtigten Ehegatten zu ermöglichen, neben einer bereits vorliegenden ausländischen Todeserklärung eine deutsche mit einem anderen vermuteten Todeszeitpunkt zu erlangen, um auf diese Weise in den Genuß von Rechten zu kommen, die bei Zugrundelegung der nach dem Heimatstatut maßgeblichen ausländischen Todeserklärung nicht bestehen würden. Die Fälle, in denen dadurch eine günstigere Lage für den Ehegatten geschaffen wird, sind so selten und außergewöhnlich, daß sie schon deswegen nicht der Grund des § 12 Abs. 3 VerschG sein können. Auch in diesem Fall kann daher eine inländische Todeserklärung nicht ergehen, wenn bereits eine ausländische vorliegt, die im Inland anerkannt wird und im wesentlichen dieselben Wirkungen wie eine inländische hat. § 12 Abs. 3 muß daher restriktiv ausgelegt werden.

Auch der Sinn des § 12 Abs. 4 VerschG ist allein der, dem in ihr genannten Personenkreis zu ermöglichen, eine Todeserklärung als solche zu erlangen, wenn ein berechtigtes Interesse daran besteht. Das Interesse, eine Todeserklärung zu erlangen, die für den Antragsteller wegen des nach ihr vermuteten Todeszeitpunktes günstiger ist als die bereits vorliegende ausländische, ist kein berechtigtes Interesse. Berechtigte Interessen sind nur solche, die mit der Rechtsordnung im Einklang stehen. Interessen sind nicht berechtigt, wenn sie dazu führen, daß es zu zwei verschiedenen Todeserklärungen kommt, die zu einer Verwirrung hinsichtlich der Erbfolge und der Rechtsbeziehungen des für tot Erklärten führen, die gerade vermieden werden soll.

Art. 2 § 1 Abs. 4 Ziff. b VerschändG kann gleichfalls nur den Sinn haben, dem in der Bundesrepublik ansässigen Antragsberechtigten zu ermöglichen, überhaupt eine Todeserklärung zu erlangen. Sein Zweck ist es nicht, diesem Antragsberechtigten die Möglichkeit zu verschaffen, an die Stelle einer bereits vorliegenden in der Bundesrepublik anerkannten ausländischen Todeserklärung eine andere von einem deutschen Gericht erlassene zu setzen, weil sie in ihren Auswirkungen für den Antragsteller günstiger ist. Es besteht kein berechtigter Anlaß, den in dieser Bestimmung genannten Personenkreis in dieser Weise zu begünstigen, zumal dadurch verwirrte und unlösbare Rechtslagen entstehen könnten, wenn andere nahe Angehörige im Ausland ansässig sind und wenn für sie die ausländische Todeserklärung maßgebend ist.

Da nach deutschem internationalen Privatrecht für das Recht der Todeserklärung grundsätzlich das Personalstatut bestimmend ist und der deutsche Gesetzgeber nur ausnahmsweise und aus ganz bestimmten Gründen hiervon Ausnahmen gemacht hat, und da es ein Hauptanliegen des internationalen Privatrechts sein muß, Konflikte bei der Gestaltung der Rechtsverhältnisse, bei denen verschiedene Anknüpfungspunkte möglich sind, auszuräumen oder doch möglichst zu begrenzen, kann beim Vorliegen von miteinander konkurrierenden ausländischen und deutschen Todeserklärungen der letzteren nicht ausnahmslos der Vorrang eingeräumt werden. Die Ansicht von Raape (EGBGB Art. 9 S. 119 und IPR 5. Aufl. S. 112), daß die ausländische Todeserklärung erst in dem Bereich anerkannt wird, in dem die Wirksamkeit der inländischen aufhört, ist mit dem geltenden Recht unvereinbar. Sie ist

in einer Zeit entstanden, als noch Art. 9 EGBGB galt, und die Möglichkeit konkurrierender Todeserklärungen nur gering war. Unter den heutigen Verhältnissen kann eine solche Konkurrenz in weit größerem Maße stattfinden. Um Rechtsverwirrungen soweit als möglich zu vermeiden, kann aus den oben angegebenen Gründen die inländische Todeserklärung nur wirksam sein, soweit keine wirksame in Deutschland anerkannte ausländische Todeserklärung vorliegt.

Dadurch wird ausgeschlossen, daß Antragsberechtigte die Möglichkeit, neben einer bereits bestehenden in Deutschland anerkannten Todeserklärung auch die eines deutschen Gerichts zu erlangen, ausnutzen, um sich dadurch materielle Vorteile zu verschaffen, sofern nach der deutschen Todeserklärung ein späterer Zeitpunkt des Todes vermutet wird, wie es die Kläger hier versucht haben. Die Klage ist im Januar 1961 erhoben worden. Damals lag nur die französische Todeserklärung vor. Die Parteien stritten zunächst allein darüber, ob der in der französischen Todeserklärung festgestellte Todestag für die Berechnung der Entschädigung des Erblassers maßgebend sei oder ob hierfür gemäß § 180 BEG der 8. Mai 1945 als Todestag anzunehmen sei. Bei der klagenden Erbengemeinschaft handelt es sich um drei Miterben. Nur einer ist in der Bundesrepublik ansässig, die anderen wohnen in USA und Argentinien. Der in der Bundesrepublik ansässige Miterbe hat im Verlaufe des Verfahrens, gestützt auf Art. 2 § 1 Abs. 4 b VerschÄndG, die Todeserklärung des Erblassers beantragt. Der Rechtsstreit ist bis zur Entscheidung über den schwebenden Antrag ausgesetzt worden. Am 12. August 1963 erging der Todeserklärungsbeschluß des Amtsgerichts Hamburg.

Dieser wurde mit Ablauf des 23. September 1963 rechtskräftig. Daraufhin ist am 20. Dezember 1963 das angefochtene Urteil zugunsten der Kläger ergangen. Es ist nicht der Sinn und Zweck des Art. 2 § 1 Abs. 4 b VerschändG, in dieser Weise den Ausgang eines Rechtsstreits zu beeinflussen. Das Berufungsgericht meint, der von ihm vertretene Rechtsstandpunkt müsse besonders für die Wiedergutmachungsgesetzgebung gelten. Damit soll gesagt sein, die Erben eines Verfolgten müßten die Möglichkeit haben, die Todeserklärung zur Grundlage ihrer Ansprüche zu machen, die für sie am günstigsten ist. Das ist nicht richtig. Der Gedanke trifft schon nicht zu, wenn die Erbfolge verschieden ist, je nachdem, von welchem Todeszeitpunkt ausgegangen wird. Es ist gewiß nicht der Zweck des Gesetzes, daß die jeweiligen Erben mit den verschiedenen Möglichkeiten einer Todeserklärung ihre Ansprüche sollen manipulieren können. Aus der Regelung, wie sie in § 180 BEG getroffen ist, ergibt sich das Gegenteil. Auch da, wo der Todeszeitpunkt für die Rechte aus dem Entschädigungsgesetz bedeutsam ist und nicht bewiesen werden kann, soll grundsätzlich die für das sonstige Recht maßgebende Regelung der Verschollenheitsgesetzgebung eingreifen. Wenn der Gesetzgeber die Erben des Verfolgten hätte begünstigen wollen, hätte es nahegelegen, allgemein anzuordnen, daß der Tod eines Verschollenen als am 8. Mai 1945 eingetreten vermutet werde, falls nicht in einer Todeserklärung ein späterer Zeitpunkt als Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist.

Da sonach entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht die Todeserklärung des Amtsgerichts Hamburg für die Berechnung der von dem Kläger begehrten Entschädi-

gungsleistungen maßgebend ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Der Rechtsstreit ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit dieses Gericht noch prüfen kann, ob die nach der französischen Todeserklärung bestehende Vermutung, daß der Tod des Erblassers am 29. Juli 1942 eingetreten ist, widerlegbar ist und widerlegt worden ist. Das Berufungsgericht müßte dann unter Umständen auf Grund der von ihm anzustellenden Ermittlungen selbst feststellen, in welchem Zeitpunkt der Tod des Erblassers eingetreten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim